



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: (Hier den Namen und Nr. des Gebietes eintragen)

NSG WE 289 Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor

Landkreis

Ammerland

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück, sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- X Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwerttabelle Moor	Punkte nach Punkwerttabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 15.03. – 15.06.	7	
Keine Grünlanderneuerung	8	
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel.	2	
Keine Einebnung oder keine Planierung	3	
Beweidung mit 3 GVE/ha		
Keine Mahd 15.03. bis 15.06.		
der Einsatz von mineralischen Dünger, maximal jedoch 60 kg N pro ha im Jahr, 20 kg P ₂ O ₅ pro ha im Jahr und 40 kg K ₂ O pro ha im Jahr oder der Einsatz von Rindermist, maximal jedoch 10 t pro ha im Jahr,		
Keine organische Düngung	2	
Gesamt Erschwernisausgleich:	22	

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine Düngung	18	
Keine Portions- und Umtriebsweide	0	
Keine organische Düngung.	0	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		
<input type="checkbox"/> Der Randstreifen in einer Breite von ____ m an einer Längsseite darf bis zum _____ e.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen.		
Gesamt AUMNat GL4:	18	
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	40	

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes. *) nicht zutreffendes streichen	85,- €	
--	--------	--

Prämie pro Hektar (Punktzahl x 11,00 € + ggf. Zuschlag)	525,- €	€
--	----------------	----------

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	Punkten = 22	242,00 €/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	Punkten =	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	Punkten = 18	198,00 €/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	Punkten =	€/ha/Jahr

ausgezahlt.

Darüber hinaus wird ein Zuschlag von 85 EUR/ha für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes ausgezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

525.- €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

- €/ha/Jahr

ausgezahlt.